



# Verordnung des UVEK über den Herkunftsnachweis und die Stromkennzeichnung (HKSv)

## Änderung vom ...

---

Das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)

verordnet:

I

Die Verordnung des UVEK vom 1. November 2017<sup>1</sup> über den Herkunftsnachweis und die Stromkennzeichnung wird wie folgt geändert:

*Art. 2 Abs. 2–3*

<sup>2</sup> Die Angaben müssen durch eine für diesen Fachbereich akkreditierte Konformitätsbewertungsstelle (Auditorin) beglaubigt werden.

<sup>2bis</sup> Bei Photovoltaikanlagen mit einer Anlagenleistung von weniger als 100 kW reicht eine Beglaubigung durch:

- a. die Betreiberin der Messstelle, sofern diese vom Produzenten rechtlich entflochten ist; oder
- b. ein Kontrollorgan, das über eine Kontrollbewilligung nach Artikel 27 der Niederspannungs-Installationsverordnung vom 7. November 2001<sup>2</sup> verfügt und an einer von der Vollzugsstelle durchgeführten Schulung teilgenommen hat.

<sup>3</sup> Die Vollzugsstelle überprüft regelmässig die Daten der registrierten Anlage und die erfassten Produktionsdaten. Sie kann zu diesem Zweck Kontrollen vor Ort durchführen und eine periodische Erneuerung der Beglaubigung verlangen.

*Art. 3 Bst. a*

Nicht registriert werden können Anlagen mit:

- a. einer Anlagenleistung von weniger als 2 kW bei der Photovoltaik;

<sup>1</sup> SR 730.010.1

<sup>2</sup> SR 734.27

*Art. 9a Sachüberschrift*

Übergangsbestimmung zur Änderung vom 20. Februar 2019

*Art. 9b* Übergangsbestimmung zur Änderung vom ...

<sup>1</sup> Muss die Beglaubigung der Angaben nach Artikel 1 Absatz 2 Buchstaben c–g bei einer Anlage erneuert werden, für die ein Vertrag zur Mehrkostenfinanzierung nach Artikel 73 Absatz 4 EnG<sup>3</sup> besteht, so kann diese Erneuerung sowohl von einer Auditorin als auch von einer Person nach Artikel 2 Absatz 2<sup>bis</sup> vorgenommen werden.

<sup>2</sup> Die neuen Vorgaben in Anhang 1 gelten erstmals für das Lieferjahr 2022.

## II

Anhang 1 wird gemäss Beilage geändert.

## III

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.

...

Eidgenössisches Departement für Umwelt,  
Verkehr, Energie und Kommunikation:

Simonetta Sommaruga

<sup>3</sup> SR 730.0

*Anhang 1*  
(Art. 1 und 8)

## Anforderungen an die Stromkennzeichnung

### Ziff. 1.1

1.1 Die Energieträger müssen wie folgt benannt werden:

Obligatorische Hauptkategorien	Unterkategorien
<i>Erneuerbare Energien</i>	
– Wasserkraft	
– Übrige erneuerbare Energien	Sonnenenergie Windenergie Biomasse <sup>a</sup> Siedlungsabfälle <sup>b</sup> Geothermie
– Geförderter Strom <sup>c</sup>	
<i>Nicht erneuerbare Energien</i>	
– Kernenergie	
– Fossile Energieträger	Erdöl Erdgas Kohle Siedlungsabfälle <sup>d</sup>

<sup>a</sup> Feste und flüssige Biomasse mit Ausnahme der erneuerbaren Anteile der Siedlungsabfälle sowie Biogas

<sup>b</sup> Erneuerbare Anteile der Siedlungsabfälle in Kehrichtverbrennungsanlagen

<sup>c</sup> nach Artikel 19 des Gesetzes (Einspeisevergütung)

<sup>d</sup> Fossile Anteile der Siedlungsabfälle in Kehrichtverbrennungsanlagen

### Ziff. 1.3

1.3 Als Basis für die Zuteilung zu einer Kategorie dient der Herkunftsnachweis nach Artikel 1 oder ein europäischer Herkunftsnachweis nach Artikel 19 der Richtlinie (EU) 2018/2001<sup>4</sup>. Werden für die Stromproduktion aus nicht-erneuerbaren Energien in einem europäischen Land keine europäischen Her-

<sup>4</sup> Richtlinie (EU) 2018/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen, Fassung gemäss ABl. L 328 vom 21.12.2018, S. 82.

kunftsnachweise ausgestellt, so kann die Vollzugsstelle entsprechende Ersatznachweise erfassen. Dazu muss bei der Vollzugsstelle eine Bestätigung des Produzenten eingereicht werden, wonach die Herkunft der entsprechenden Elektrizitätsmenge niemand anderem zugeteilt wird.

*Ziff. 2.5*

- 2.5 Wird in der Tabelle der Produktemix nach Artikel 4 Absatz 2 EnV angegeben (Beispiel: Figur 2), so ist auch auf den Fundort der gemeinsamen Veröffentlichung nach Artikel 4 Absatz 3 hinzuweisen.

Beispiel einer Tabelle zur Kennzeichnung von Elektrizität nach den Mindestanforderungen für die Angabe des Lieferantenmixes:

Figur 1

<b>Stromkennzeichnung</b>		
<b>Ihr Stromlieferant:</b>	EVU ABC (Bsp.)	
<b>Kontakt:</b>	www.evu-abc.ch, (Bsp.), Tel. 099 999 99 99	
<b>Bezugsjahr:</b>	2019	
<b>Der gesamthaft unseren Kundinnen und Kunden gelieferte Strom wurde produziert aus:</b>		
in %	<b>Total</b>	<b>aus der Schweiz</b>
<b>erneuerbaren Energien</b>	<b>58,0 %</b>	<b>48,0 %</b>
Wasserkraft	50,0 %	40,0 %
übrige erneuerbare Energien	1,0 %	1,0 %
Biomasse	0,5 %	0,5 %
Siedlungsabfälle	0,5 %	0,5 %
geförderter Strom <sup>1</sup>	7,0 %	7,0 %
<b>nicht erneuerbaren Energien</b>	<b>42,0 %</b>	<b>27,0 %</b>
Kernenergie	41,0 %	26,0 %
fossile Energieträger	1,0 %	1,0 %
Siedlungsabfälle	1,0 %	1,0 %
<b>Total</b>	<b>100,0 %</b>	<b>75,0 %</b>
<sup>1</sup> Geförderter Strom: 40 % Wasserkraft, 20 % Sonnenenergie, 7 % Windenergie, 29 % Biomasse, 1 % Siedlungsabfälle (erneuerbarer Anteil), 3 % Geothermie		

Beispiel einer Tabelle zur Kennzeichnung von Elektrizität nach den Mindestanforderungen für die Angabe des Produktmixes:

Figur 2

<b>Stromkennzeichnung</b>		
<b>Ihr Stromlieferant:</b>	EVU ABC (Bsp.)	
<b>Kontakt:</b>	www.evu-abc.ch (Bsp.), Tel. 099 999 99 99	
<b>Bezugsjahr:</b>	2019	
<b>Der Ihnen gelieferte Strom (Stromprodukt XYZ) wurde produziert aus:</b>		
in %	<b>Total</b>	<b>aus der Schweiz</b>
<b>erneuerbaren Energien</b>	<b>99,0 %</b>	<b>97,0 %</b>
Wasserkraft	88,0 %	88,0 %
übrige erneuerbare Energien	4,0 %	2,0 %
Sonnenenergie	0,5 %	0,5 %
Windenergie	2,0 %	0,0 %
Biomasse	1,0 %	1,0 %
Siedlungsabfälle	0,5 %	0,5 %
geförderter Strom <sup>1</sup>	7,0 %	7,0 %
<b>nicht erneuerbaren Energien</b>	<b>1,0 %</b>	<b>1,0 %</b>
Kernenergie	0,0 %	0,0 %
fossile Energieträger	1,0 %	1,0 %
Siedlungsabfälle	1,0 %	1,0 %
<b>Total</b>	<b>100,0 %</b>	<b>98,0 %</b>
<sup>1</sup> Geförderter Strom: 40 % Wasserkraft, 20 % Sonnenenergie, 7 % Windenergie, 29 % Biomasse, 1 % Siedlungsabfälle (erneuerbarer Anteil), 3 % Geothermie		